



Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik- Richtlinie:

Weitere Änderungen zum Erfassungsjahr 2024

Vom 21. März 2024

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. März 2024 beschlossen, die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie in der Fassung vom 19. September 2019 (BANz AT 31.12.2019 B6), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 19. Oktober 2023 (BANz AT 05.02.2024 B4) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Die Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. § 13 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „95 Prozent“ jeweils durch die Wörter „90 Prozent im Jahr 2026 und 95 Prozent im Jahr 2027“ ersetzt.
 - b) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Im Jahr 2026 und 2027 ergibt sich der Prozentsatz des Wegfalls des Vergütungsanspruchs aus dem 1,0-fachen Wert des Produktes aus dem prozentualen Anteil der fehlenden Personalausstattung nach den Sätzen 2 und 3 sowie dem Personalkostenfaktor von 0,65.“
 2. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „2026“ durch die Angabe „2029“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Nummer 3 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.
 3. Die Anlage 3 (Nachweis) wird wie folgt geändert:
 - a) Die „Zulässigen Werte“ zu Tabelle A5.1 Spalte 9 werden wie folgt gefasst:

„Spalte 9: bei Spalte 1 = 29, 30 oder 31: ja/nein,
bei Spalte 1 = 297 oder 307: entfällt“
 - b) Die „Zulässigen Werte“ zu Tabelle A5.2 Spalte 4 werden wie folgt gefasst:

„Spalte 4: bei Spalte 1 = 29, 30 oder 31: ja/nein“
- II. Die Änderung der Richtlinie tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 21. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Vorbehaltlich der Prüfung durch das BMG und Veröffentlichung im Bundesanzeiger gem. § 94 SGB V